

Bildung ermöglichen - Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, können Sie Geld für Ihr Kind durch das "Bildungs- und Teilhabepaket" bekommen. Das gilt für Kinder bis 18 Jahre.

Junge Erwachsene bis 25 Jahre können Hilfe für die Schule bekommen, wenn sie dort lernen, aber keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Geld für Freizeit, Kultur und Sport gibt es nur bis zum 18. Geburtstag.

Folgende Förderungen gehören zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bekommen 15,00 € pro Monat. Das Geld kann für Unterricht, Kurse oder Freizeitaktivitäten genutzt werden.

- Für Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Schule oder der Kita werden die Fahrtkosten, das Essen und der Eintritt bezahlt.
- Das Mittagessen in der Schule oder Kita wird komplett übernommen.
- Schulkinder bekommen 195,00 € pro Schuljahr für Schulmaterial, Kopiergeld und andere Unterrichtskosten.
- Unter bestimmten Bedingungen kann Ihr Kind Nachhilfe bekommen. Die Schule entscheidet, in welchen Fächern und wie viel Unterstützung nötig ist.
- In besonderen Fällen kann es auch Geld für den Schulweg geben.

Personenkreis:

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die

- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV-Leistungen) nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II),
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII),
- Kinderzuschlag - KIZ nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach § 3 AsylbLG in Verbindung mit § 6 AsylbLG beziehen.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket als Nachweis über den Bezug der Sozialleistung den aktuellen Bewilligungsbescheid bei.

Wer ist zuständig?

Je nachdem welche Leistungen Sie bekommen, sind unterschiedliche Behörden zuständig.

a) Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (Harz IV) können ihre Anträge im Jobcenter des Kreises Viersen abgeben.

Jobcenter Kreis Viersen

■ [Am Schluff 18, 41748 Viersen](#)

🌐 jobcenter-kreis-viersen.de/

■ [02162/26611-00](tel:021622661100)

■ jobcenter-kreis-viersen@jobcenter-ge.de

■ **Wichtig:** Sie müssen den Antrag immer stellen, bevor Sie selbst etwas bezahlen. Wenn Sie bereits etwas bezahlt haben, bekommen Sie das Geld vom Jobcenter nicht zurück.

b) Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe- und Grundsicherung (nach dem 3. u.4. Kapitel des SGB XII) und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können ihre Anträge beim Sozialamt des Kreises Viersen abgeben.

Kreis Viersen - Sozialamt

50/4 Besondere soziale Leistungen

■ [Rathausmarkt 3, 41747 Viersen](#)

🌐 kreis-viersen.de

☎ [02162 39 2730](tel:02162392730)

🕒 montags bis freitags 09.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Weitere Informationen und Formulare finden Sie [hier](#) und in den Flyern in verschiedenen Sprachen:

[BuT Kreis Viersen](#)

[Bildung und Teilhabe: Deutsch](#)

[Bildung und Teilhabe: Arabisch](#)

[Bildung und Teilhabe: Russisch](#)

[Bildung und Teilhabe: Tigrinisch](#)

[Bildung und Teilhabe: Türkisch](#)

[Bildung und Teilhabe: Ukrainisch](#)